Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 6 (1837)
Heft: 28

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag
No. 28.

den 15. Heumonat
1837.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Wenn die Rechtsgründe der Mehrheit und Stärke allein Geltung haben, so ist jede Ungerechtigkeit und Bedrückung sanktionirt.
Dr. Weis. (Katholik. 1. H. 1837. S. XXIX.)

Schreiben des hochw. Tobias Yenni, Bischofs von Lausanne und Genf, vor dem Visitationsantritte.

Wir haben in der letzten Nummer den Hirtenbrief mitgetheilt, welcher vom hochwürd. Bischof von Lausanne und Genf dem Beginn der Diözesanvisitation, welche nun am 10. d. angefangen hat, vorangeschickt wurde. Demselben lag noch bei folgendes Schreiben

an alle Dekane, Pfarrer und andere Benefiziaten der Diözese.

Da Wir nach den Verordnungen der Päpste und Konzilien mit Gottes Hülfe nächstens die Visitation Unserer Diözese beginnen werden, bedürfen Wir der Augen und Stimmen Vieler. Denn da Unser Bestreben beim Besuch der Pfarreien dahin geht, daß der Glaube unversehrt erhalten, schlechte Sitten gebessert, Gott der schuldige Dienst erwiesen und in den Herzen Aller der Eifer für Religion und untadelhaften Lebenswandel belebt werde, müßen Wir mehreres sorgfältig untersuchen, und zwar vor Allem, ob und was für Gefahren den Glauben bedrohen, was für Laster die guten Sitten und Kirchenzucht untergraben, und was endlich zum Anstand des Gottesdienstes und zur gehörigen Verwaltung der Kirchengüter entweder in einer allgemeinen Verordnung oder nach Verschiedenheit der Orte insbesondere anzuordnen ist. Damit also das, was Wir mit eigenen Augen und Worten nicht können, durch euere Mithülfe geleistet werde, fordern Wir euch, in Christo geliebteste Brüder! auf, daß ihr Uns vor der Visitationszeit einen schriftlichen Bericht über den Zustand eurer Pfarreien einsendet, und auf die Fragen im beigelegten Blatte ohne menschliche Rücksicht genau in beliebiger Sprache antwortet.

Die hochw. Dekane werden die Kirchen, Kapellen oder Oratorien, welche sich in Privathäusern befinden, und die Wir aus Mangel an Zeit nicht werden besuchen können, jeder in seinem Dekanate visitiren und nachsehen, ob die Privilegien der Hauskapellen aus was immer für einem Grunde erloschen sind, ob sich ein Talar darin befindet. Sie werden Uns seiner Zeit darüber Rechenschaft geben.

Die HH. Pfarrer sollen die Pathen erinnern, daß sie, so wie auch die Firmlinge in geziemender Kleidung und nicht in bloßen Aermeln erscheinen. Das Gleiche soll auch von der hl. Kommunion gesagt sein. Aus dem Zeugniß, welches Uns bei der Firmung wird vorgewiesen werden, wollen Wir ersehen, daß die Konfirmanden das siebente Jahr erreicht, und daß sie durch Unterricht und Beicht gehörig vorbereitet seien. Wir wünschen, daß bei Ertheilung der Firmung heil. Lieder oder Psalmen, z. B. 47, 67, 103 oder 112 gesungen werden. Erwünscht wäre Uns, wenn die Gläubigen, welche zur Firmung in eine Nachbarkirche kommen, in Prozession dahin kämen, und daß Wir die Gläubigen mit dem Brode des Lebens speisen könnten. Die HH. Pfarrer ermahnen und bitten Wir, daß sie bei Zurichtung des Essens auf Mäßigkeit und Einfachheit dringen und Kosten möglichst ersparen. Was die Synodalstatuten vorschreiben, mögen sie beobachten und sorgen, daß die Gläu-

bigen darüber gehörig belehrt seien, und die erwünschten Früchte daraus ziehen.

Wir hoffen, daß ihr um so freudiger thun werdet, was hier vorgemeldet ist, da ihr selbst erkennen möget, daß solches zur Würde und Förderung der Religion nicht wenig beitrage. In dieser Hoffnung erwarten Wir, daß auch diese Unsere vierte *) und wahrscheinlich letzte Diözesanvisitation Uns zum Trost gereichen werde.

Gnade und Heil in dem Herrn erbitten Wir euch liebreichst.

Freiburg, den 10. Juni 1837.

Petrus Tobias,
Bischof von Lausanne und Genf.

Die Pfarrkirche N. im Dekanat N. hat zum Patron N.

Fragen.

1) Wie groß ist die Seelen- und Kommunikantenzahl?

2) Wie sind im Allgemeinen die Sitten der Pfarrangehörigen beschaffen? Giebt es seit der letzten Visitation außereheliche Kinder, und wie viele?

3) Sind in der Pfarrei Nichtkatholiken, und wie viel beiläufig? Ganze Familien und wie viele? Leidet der Glaube dadurch Eintrag?

4) Sind gemischte Ehen und wie viele? Mit oder ohne Dispensen eingegangen? Wie werden die Kinder erzogen?

5) Sind in der Pfarrei Taube und Stumme? Irren, oder Blödsinnige, und wie viele?

6) Giebt es in der Pfarrei Bücher, die den Glauben oder die Sitten untergraben, oder Aberglauben pflanzen? Sie sollen genannt werden.

7) Wie heiligen die Pfarrangehörigen die Sonn- und Feiertage? Gehen sie an diesen Tagen in benachbarte protestantische Orte?

8) Wie stehts mit dem Besuch der Wirthshäuser, nächtlichen Aufbleiben, besonders an Sonn- und Feiertagen, unter Personen von verschiedenem Geschlechte?

9) Wie mit Luxus, Spiel und andern bösen Gewohnheiten?

10) Giebts Eheleuts, die notorisch unfriedlich leben oder sich selbst getrennt haben?

NB. Wenn sich in der Pfarrei öffentliche Sünder, z. B. Wucherer, Trunkenbolde, Ehebrecher, Hurer befinden, oder die der Häresie oder Irreligiosität verdächtig sind, verbotene Bücher lesen, die Gebote der Osterbeicht und Kommunion, Anhörung des Meßopfers und anderes nicht befolgen, die sollen nur dem Bischofe allein mündlich oder schriftlich angezeigt werden.

*) Alle sieben Jahre wird die Visitation vom hochw. Bischof vorgenommen.

11) Werden die Kinder fleißig in Christenlehre und Schule geschickt? Wie heißen die Lehrer? Haben sie Unsere Genehmigung? Wie ist ihr Fleiß, wie ihre Sitten beschaffen? Desgleichen auch von den Lehrerinnen.

12) Sind die Hebammen gehörig unterrichtet über die Weise zu taufen, und über den Inhalt der bischöflichen Verordnung vom 26. Mai 1798?

13) Ist für Unterstützung der Armen geziemend gesorgt? mittelst oder ohne Steuern?

14) Wie ist der Zustand der Kirche, der Kapellen, Altäre, des Gottesackers, der heiligen Gefässe, Paramente, des Leinenzeugs? Von den drei letzten Gegenständen soll Uns bei der Visitation ein Inventar vorgewiesen werden.

15) Ist die Sakristie, nach den Synodalvorschriften Kap. II, §. 1, No. 15, mit dem Nöthigen versehen?

16) Bestehen daselbst Bruderschaften, und was für?

17) Werden dem Pfarrer die Kollekten für die Verstorbenen monatlich oder wenigstens vierteljährlich abgereicht?

18) Welches sind die Einkünfte der Kirche, der Kapellen und Bruderschaften? Wird hievon alljährlich im Beisein des Pfarrers Rechnung abgelegt? Ein Doppel hievon soll bei der Visitation vorgewiesen werden.

19) Wie ist der Zustand der Pfründe und ihr beiläufiges Einkommen? Wie viel hat sie Wiesenland? Hat sie Zehnten, und wie viel beiläufig im Werth? Sind diese abgelöst, und wie hoch? Was für Verpflichtungen, Stiftungen, wie viele gestiftete Messen? Ist etwas verloren, oder zu reduziren, oder zweifelhaft? Die erste dieser Fragen geht jedoch jene Benefiziaten nicht an, welche den Zustand des Benefiziums gehörig angegeben; immerhin soll jedoch das beiläufige Einkommen der Pfründe angegeben werden.

20) Hat einer aus den Benefiziaten etwa Kapitalien des Benefiziums bei seinen Handen, und wie viel im Werth? oder aber hat sie die Pfarrei oder die Gemeinde?

NB. Wenn die HH. Pfarrer oder Benefiziaten noch besondere Bemerkungen machen wollen, mögen sie es thun.

Hierauf soll die artikelweise Beantwortung dieser Fragen mit der gewohnten Unterschrift folgen.

Angelegenheit der Katholiken im Kanton Glarus.

Wir haben das gemeine Landsgemeinde-Memorial vor uns liegen, welches am 21. Juni 1814 von der allgemeinen Landsgemeinde zu Glarus ist angenommen worden. Der §. 4 desselben, der einzige hieher gehörige und der wichtigste des ganzen Memorials, lautet wie folgt:

„§. 4. Bei der Berathung des Bundesvertrags wurde auch die Bestimmung getroffen, daß die Verfassungen der

einzelnen hohen Stände der hohen Tagsatzung eingegeben und in das Archiv niedergelegt werden sollen; dabei aber vorausgesetzt, daß diejenigen der demokratischen Kantone die gleiche sein werde, wie selbe seit Jahrhunderten bestanden habe. Dieser Gegenstand ist von der Obrigkeit in sorgfältige Berathung gezogen und gefunden worden, daß eine ausführliche Bearbeitung unserer Kantonsverfassung nicht nothwendig sei; daß aber dem Artikel des Bundesvertrags durch eine kurze Erklärung über unsere Einrichtungen entsprochen werden könne und solle."

„Wir haben nie eine in Urkunde geschriebene Verfassung unsers Kantons gehabt, durch Jahrhunderte lange Uebung, durch allmälige Berichtigungen, und durch die zwischen beiden Religionstheilen zu Stand gekommenen Verträge aber ist allmälig diejenige Verfassung entstanden, wie sie dermalen besteht, und wir solche unter dem Schutz des Allerhöchsten unsern Nachkommen unverändert übertragen wollen.

„Die Obrigkeit erachtet so demnach, es solle diese Erklärung folgendermaßen abgegeben werden:

„1) Die souveraine, oberste Gewalt des gemein-eidgenössischen Standes Glarus steht der gemeinen Landsgemeinde zu.

„2) Die Landsgemeinden jeder Religion treffen nach bisheriger Uebung die ihnen zustehenden Wahlen, und verfügen über die Angelegenheiten jedes Religionstheils.

„3) Der gemeine Rath, so wie der evangelische und der katholische Rath behalten ihre ehemaligen Verrichtungen, Einrichtungen und Wahlart.

„4) Die Standeshäupter, der Landammann und Landsstatthalter, so wie die sämmtlichen Schrankenämter werden wie bis anhin theils von jedem Theil, theils abwechselnd von beiden Religionstheilen gewählt. Eben so bleibt es für sämmtliche Landesdienste bei der bisherigen Abtheilung.

„5) Die Gerichtsstäbe, nämlich die beiden Neunergerichte, die Fünfergerichte, das Augenscheinsgericht, so wie die vermischten Gerichte in Streitsachen zwischen Angehörigen beider Glaubensbekenntnisse, das Appellationsgericht und das evangelische Chorgericht, sprechen nach Inhalt unserer Landesgesetze in allen Streitfällen ab.

„6) Die gänzliche Religionsfreiheit beider Glaubensbekenntnisse und die freie Ausübung des katholischen und evangelischen Gottesdienstes ist in den Orten, wo der eint oder andere ausgeübt wird, feierlichst gewährleistet.

„In Allem bleibt es bei unsern wohlhergebrachten Uebungen, Landesgesetzen und Landesverträgen, und uns und unsern Nachkommen unbenommen und vorbehalten, diejenigen Abänderungen in unsern innern Landeseinrichtungen zu treffen, die Landammann und Rath und sämmtliche Landleute der Ehre und dem Vortheil unsers Standes zuträglich erachten werden."

Die neue Verfassung wirft nun alle diese Verträge über den Haufen, und wenn die Katholiken ihre Rechte vertheidigen, qualifizirt man sie als eine revolutionäre Minderheit, welche man mit Gewalt zu zwingen Miene macht.

Im Jahr 1814 wurde den Katholiken gänzliche Religionsfreiheit eingeräumt und gewährt, wie sie selbe auch ihren protestantischen Brüdern gerne gewährten. Dieses köstliche Kleinod wird ihnen schon durch die Verfassung verkümmert, weil vermöge derselben die protestantische Regierung unter dem beliebten Titel der Rechte des Staates in die katholisch-religiösen Angelegenheiten zu mischen berechtigt würde. Durch die organischen Gesetze aber würde alle ihre religiöse Freiheit vernichtet. Den Beweis hiefür liefern uns zur Genüge die Gesetzesentwurfe des Landraths über die kirchlichen Angelegenheiten und über den Priestereid. Der erste Gesetzesentwurf lautet folgendermaßen:

Antrag des dreifachen Landraths die Entwerfung eines Gesetzes über die kirchlichen Angelegenheiten betreffend.

Der dreifache Landrath, von dem Wunsche geleitet, bei Entwerfung des organischen Gesetzes über die kirchlichen Angelegenheiten, den Ansichten der betreffenden Religionstheile nicht nur nicht vorzugreifen, sondern mit denselben so viel möglich im Einklang zu gehen, macht dem hohen Gewalt folgenden hierauf bezüglichen Antrag:

§. 1. Es soll von jedem Religionstheil ein Entwurf über die Wahl, den Bestand, die Verrichtungen und den Geschäftsgang der zur Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten aufzustellenden, konfessionellen Behörden bearbeitet werden.

§. 2. Zu diesem Ende bestellt jeder Konfessionstheil eine eigene Kommission:

a) Diese soll evangelischer Seits aus 15 weltlichen Mitgliedern bestehen, von denen jede der 15 evangelischen Kirchgemeinden ein Mitglied in oder aussert ihrer Mitte erwählt.

b) Katholischer Seits soll dieselbe aus 10 Mitgliedern bestehen, von denen die katholischen Kirchgenossen des untern Theils (von Näfels, Oberurnen und Niederurnen) 6 Mitglieder, diejenigen des obern Theils (von Nettstall, Glarus, Riedern, Ennenda, Mitlödi und Linthal) 4 Mitglieder, in oder aussert ihrer Mitte zu wählen haben.

Jede Kommission wählt den Präsidenten aus ihrer Mitte selbst. Diesen Kommissionen ist freigestellt, das Befinden sachkundiger Geistlicher bei diesen Berathungen einzuholen.

§. 3. Bei Berathung und Ausarbeitung dieser Entwürfe soll jede Beeinträchtigung sowohl der Rechte des Staates, als der Kirche sorgfältig vermieden und dabei das durch den §. 78 der Verfassung dem Staate zugesicherte Aufsichtsrecht im Auge behalten werden.

§. 4. Diese Entwürfe sollen spätestens binnen drei Monaten nach Einführung der neuen Verfassung der Standeskommission übermittelt, von dieser geprüft, nöthigenfalls zur nochmaligen Berathung an die betreffende Kom-

mission zurückgewiesen, und endlich mit ihrem Gutachten begleitet dem dreifachen Landrath vorgelegt werden.

§. 5. Der dreifache Landrath wird diese Entwürfe erdauern, und ihnen, wenn sie nichts der Verfassung Zuwiderlaufendes enthalten, seine Genehmigung ertheilen.

§. 6. Jedenfalls ist der dreifache Landrath ermächtigt, je nach Umständen das Nöthige zu verfügen und festzusetzen, damit die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen auf keinerlei Art gefährdet werden. —

Nach diesem Gesetze, welches eine fast ausschließlich protestantische Behörde aufstellt, nimmt sich diese Behörde heraus, in Kirchensachen zu verfügen, als wären diese nichts anderes, als ein untergeordneter Verwaltungszweig; die Rechte der Kirche sind nicht blos mit keiner Sylbe garantirt, ihre Freiheit und Unabhängigkeit nicht anerkennt, sondern vielmehr nur immer vom Aufsichtsrecht des Staates über die Kirche, von Rechten des Staates in kirchlichen Dingen gesprochen. Der Staat behält sich selbst eigenmächtig den Entscheid in der Kirche nach protestantischer Weise vor. Durch diese unbestimmten Worte wäre dem Staate, d. h. der protestantischen Staatsbehörde, vorbehalten, sich in die Kirche, in alle Glaubens- und Disziplinarsachen einzumischen, und daß solches gewiß nicht zu Gunsten der katholischen Religion geschehen würde, beweisen die jetzigen so feindseligen Vorfälle, da nicht blos die Katholiken im Allgemeinen beständigen Verfolgungen ausgesetzt sind, sondern auch der einzelne Katholik, besonders der katholische Geistliche in diesem Lande über vielerlei Verunglimpfungen durch die Protestanten zu klagen hat.

Anbelangend den Eid, wurde am 29. Mai 1836 an der Landsgemeinde zu Glarus wörtlich folgendes Gesetz erlassen, und als Nachtrag zum Landbuch in allen Tagwen, Gemeinden und Ortschaften des Kantons Glarus ausgetheilt.

Landsgemeindebeschluß, betreffend die Eidesleistung der katholischen Geistlichen im Kanton Glarus.

Drei verschiedene Eingaben machen auf den Uebelstand aufmerksam, daß die katholischen Geistlichen, wenn sie an der Landsgemeinde erscheinen, nicht den Eid gleich den evangelischen Geistlichen und den Landleuten schwören, und tragen übereinstimmend darauf an, daß künftig die katholischen Geistlichen ebenfalls zur Eidesleistung angehalten werden.

Nach Anhörung dieser Eingaben und der vom dreifachen Landrath gestellten Anträge hat die Landsgemeinde theils in Uebereinstimmung mit dem Landrath und theils in Abänderung desselben beschlossen:

1) Jeder in unserm Kanton stationirte katholische Geistliche, sei er Landmann oder Fremder, hat an der gemeinen Landsgemeinde den Eid zu leisten: ist er Landmann, der Landleute Eid (§. 9 des Landbuches), ist er fremd, der Niedergelassenen Eid (§. 11), mit der Erläuterung, daß dieser Eid den Rechten der katholischen Kirche, so weit sie vom Staate anerkannt sind, keinen Abbruch thun, dagegen aber auch durch keinen andern demselben entgegen laufenden könne geschwächt werden.

2) Sollte der eine oder andere katholische Geistliche an der Landsgemeinde nicht erscheinen und nach obiger Vorschrift den ihm obliegenden Eid nicht schwören, so soll der betreffende Geistliche nach der Landsgemeinde vor gemeinen Rath zitirt, da zur nachträglichen Eidesleistung aufgefordert werden, und wenn er sich beharrlich weigert, demselben stattzuthun, so ist einem solchen, im Fall er ein Kantonsbürger ist, das Einkommen zu entziehen, in seinen kirchlichen Verrichtungen einzustellen und überdies von der Obrigkeit gegen ihn als Widerspenstigen gegen das Gesetz strenge zu verfahren. Sollten nun solche ungehorsame Geistliche nicht Kantonsbürger sein, so sind sie anzusehen, als haben sie auf ihre Pfründen verzichtet, und sollen sofort aus dem Kanton verwiesen werden.

3) Sind hingegen katholische Geistliche, die den im §. 1 vorgeschriebenen Eid unbedingt leisten, so erklärt die Landsgemeinde, solche gegen Anfechtungen ihrer geistlichen Obern in landesväterlichen Schutz zu nehmen, und sichert ihnen demnach den ungeschmälerten Bezug ihrer Gehalte.

4) Kein unbeeidigter Geistlicher kann unterdessen an ihrer Stelle provisorisch funktioniren.

4) Hat der katholische Geistliche einmal den ihm obliegenden Eid, sei es vor den Landleuten oder vor Rath, geschworen, so ist für die spätere Zeit auf ihn auch der für die übrigen Landleute gültige Grundsatz anwendbar, daß, wenn er auch nicht alljährlich an der gemeinen Landsgemeinde erscheint und Landrecht schwört, derselbe dennoch in allem und durchaus in gleichem Eid und Pflichten steht, als wenn er an der Landsgemeinde geschworen hätte. —

Obwohl es immerhin auffallend ist, warum man gerade jetzt die Geistlichen, ohne daß sie ihrerseits Anlaß hiezu gegeben, nöthigen will, einen Eid auf die Verfassung zu schwören, so wird sich der Geistliche doch nie dagegen sträuben, wenn er mit den übrigen Landleuten zu gleichem Antheil an den öffentlichen Berathungen berechtigt ist, auch gleich den übrigen Lanbleuten einen Eid auf die Verfassung zu schwören. Es versteht sich jedoch von selst, daß ein Eid nicht geleistet werden darf, wenn durch denselben etwas gefordert werden wollte, was den göttlichen Gesetzen oder vorher beschwornen Pflichten zuwiderliefe. Durch die neue Verfassung und durch die organischen Gesetze aber würde die katholische Kirche in diesem Kanton zur Dienstmagd des Staates erniedrigt, dem Staate unbefugte Rechte angemaßt, welche den Rechten der katholischen Kirche zuwiderlaufen, die der katholische Geistliche schon vorhin beschworen hat; somit kann der katholische Geistliche eine solche Verfassung sammt dem ganzen Gefolge willkührlicher organischer Gesetze, wodurch die Rechte der Kirche verletzt wür-

den, nie mit gutem Gewissen beschwören. Auch könnte die bischöfliche Behörde nur dann einen katholischen Geistlichen nach einem solchen Eidschwur als Seelsorger belassen, wenn sie ihre Pflicht entweder nicht wüßte oder nicht erfüllte. Schlimm genug aber ist, daß das angeführte Gesetz schon davon redet, suspendirte Geistliche mit Gewalt schützen und sie in ihren sakrilegischen Handlungen vertheidigen zu wollen.

Auch die Art und Weise, wie der Eid von allen Behörden und Landleuten soll geleistet werden, ist bearbeitet und im Druck ausgegeben. Hier findet man die Ordnung der Eidesleistung folgendermaßen: 1) Eid eines Landammanns oder Landstatthalters, 2) der Mitglieder des dreifachen Landraths, 3) der Mitglieder des Raths und der verschiedenen Kommissionen, 4) der Mitglieder sämmtlicher Gerichte, 5) der Herren Geistlichen, 6) des Landessäckelmeisters und der Verwalter der verschiedenen Landesgüter, 7) eines Verhörrichters, 8) der Kanzleibeamten, 9) des Verhörschreibers, 10) der Vermittler, 11) der Raths- und Gerichtsweibel, 12) der Landleute, 13) der Advokaten, 14) der Niedergelassenen.

Man sieht auch wieder aus dieser ganzen Stellung, daß die Geistlichen einzig als Staatsbeamte sollen betrachtet und auch als solche behandelt werden. Der protestantische Prediger ist allerdings nur ein Staatsbeamter, und macht auch auf gar nichts anderes Anspruch. Allein der katholische Geistliche ist es nicht und darf sich nicht als solchen ansehen lassen.

Der von den „Herren Geistlichen" zu fordernde Eid lautet:

„Die wohlehrwürdigen Herren Geistlichen beider Kon„fessionen sollen schwören:

„Der verfassungsmäßigen Regierung Gehorsam zu lei„sten; den Nutzen des Staates zu befördern und seinen „Schaden zu wenden; die bestehende Verfassung und ver„fassungsmäßigen Gesetze zu beobachten; für die Aufrecht„haltung der gesetzlichen Ordnung auf die Pfarrangehörigen „bestmöglichst einzuwirken, die heiligen Amtspflichten zu „erfüllen und überhaupt in Allem sich so zu verhalten, wie „es einem Seelsorger gebührt, ohne Gefährde."

Diese Eidesformel ist fast wörtlich die, welche die aargauische Regierung im November 1835 den katholischen Geistlichen zu beschwören geboten, der hochw. Bischof von Basel aber verboten hat, bis der Große Rath daselbst erklärte: „daß aus dem vorgeschriebenen Eid nie etwas entnommen oder gefolgert werden könne oder solle, was der katholischen Religion, den Rechten der Kirche oder den im Staate anerkannten kirchlichen Gesetzen zuwider liefe." Wäre es also dem Glarnervolke und seinen Behörden ernst, daß sie die Katholiken nicht verfolgen, ihnen die freie Religionsübung nicht rauben wollen, so müßten sie vor Allem eine Erklärung geben, daß ein solcher Eid unbeschadet der katholischen Religion und den kirchlichen Rechten gefordert werde. So lange eine solche Erklärung nicht gegeben wird, kann nicht blos kein katholischer Geistlicher, sondern auch nicht einmal ein gewissenhafter katholischer Landmann sich zu einem solchen Eide herbeilassen.

Die Klosterfrauen im St. Katharinenthal und die Reformation. Konstanz 1837 *).

Das vorliegende, wenn auch kaum 24 Seiten haltende Schriftchen, bietet für unsere gegenwärtigen Tage so viel Merkwürdiges, Warnendes, Belehrendes und Nachahmungswerthes dar, daß es gar wohl verdient, allgemein bekannt gemacht und empfohlen zu werden. Es erzählet uns aus der Reformationszeit das vereinte Festhalten der Dominikaner-Nonnen im Kloster Katharinenthal bei Diessenhofen an ihrem Orden und bei ihrem Glauben, wie keine Drohungen und keine Leiden, die sie über zwei Jahre erfahren mußten, im Stande waren, sie in diesem Festhalten zu erschüttern, und wie schön das starkmüthige Aushalten dieser frommen Frauen am Ende gekrönt wurde. Da gegenwärtig die Existenz dieses Klosters von Neuem äußerst bedroht ist, so finden wir die Auffrischung dieser Geschichte sehr zeitgemäß und verdankenswerth, und „sie kann vielleicht (Vorrede S. IV) in jetzigen Zeiten Manchen als Spiegel dienen, welche Pflichten durch feierlich eingegangene Verbindlichkeiten auferlegt werden."

Als nämlich im Jahr 1529 den 19. März die Diessenhofer, welche die Zwinglische Religion ergriffen hatten, die Bilder ihrer Kirche verbrannten, rannten acht Tage später eine Anzahl Bürger aus der Stadt, mit Kärsten, Hacken und andern Werkzeugen versehen, nach dem Kloster St. Katharinenthal hinab, um dort ein Gleiches zu thun. Sogleich schickte aber der Rath von Diessenhofen, bei welchem mittlerweile die Priorin nebst einigen andern Klosterfrauen um Hülfe nachsuchten, einen Stadtknecht nach dem Kloster ab, der den Tobenden bei Ehr und Eid gebieten mußte, von fernerer Gewaltthat abzustehen. Diese gehorchten zwar, veranlaßten aber durch Ungestüm einen Befehl des Raths an die Klosterfrauen, im Glauben sich gleichförmig zu stellen mit den Diessenhofern, und von ihrem Gottesdienste abzustehen. — Die Klosterfrauen hatten viele Verwandte und Befreundete im Hegau, ausgezeichnet nicht blos durch hohe Geburt, sondern noch vielmehr durch Tugend und Frömmigkeit, so wie durch eine heilige Ehrfurcht vor kirchlichen Instituten. Diese riethen, den Schutz der Schirmherren (der katholischen Stände der Eidgenossenschaft) aufzurufen. Die Priorin, die Subpriorin und die Schaffnerin brachten die Klage vor die in Ba-

*) Zu haben bei Gebrüdern Räber à 1 Bz.

den versammelte Tagsatzung, bei welcher sie einen entschiedenen Beschluß zu ihren Gunsten erwirkten, welcher der Stadt Diessenhofen mitgetheilt wurde. — Inzwischen waren beide Religionsparteien in der Schweiz gegen einander zu Felde gezogen, der Ausbruch von Thätlichkeiten aber diesmal noch durch Vermittlung verhütet worden. Die Diessenhofer aber, zuwider einem eingegangenen und bestehenden Vertrage, wiederholten ihre Zudringlichkeit an die Klosterfrauen um so heftiger, je mehr sie hiebei der Unterstützung von Zürich sicher sein konnten.

In solcher Bedrängniß suchten die Klosterfrauen abermals Rath bei ihren Befreundeten im Hegau, die im Gefühle und in der Ueberzeugung, daß es durchaus erlaubt sei, sein Eigenthum aus einem unsichern Orte an einen sichern überzubringen, ihnen Folgendes anriethen: Die Vorsteherin soll sich mit dem Archiv und dem Werthvollesten des Klosters in Sicherheit begeben, die übrigen aber einsweilen bleiben. So wurde heimlich Alles auf ein Schiff gebracht, und die Priorin, Subpriorin und Schaffnerin fuhren nach Schaffhausen, und begaben sich in das St. Agnesenkloster. Die Zurückgelassenen bemühten sich, den Rest der kostbarsten Habseligkeiten ebenfalls zu retten, und brachten so den Kirchenschatz u. s. w. nach Schaffhausen, welches mit Rath und That hülfreich war. — Ueber diese Rettung waren die Zürcher, gleich der jetzigen Regierung von Aargau über jene des Hochw. Abts Ambros von Muri, sehr erbittert, und befahlen wiederholt, Alles zurückzustellen. Da dies vergeblich war, so fiel es ihnen desto leichter, bei dem inzwischen ebenfalls reformirt gewordenen Schaffhausen Beschlag darauf legen zu lassen. St. Katharinenthal aber fand einen kräftigen und thätigen Anwald in dem edeln Thomas v. Wellenberg, der bei dem Ausbruch der Reformation nach Luzern zog. Derselbe erwirkte von den sieben alten Orten zu Frauenfeld (am 31. Okt. 1529) einen Abschied, wodurch dem Rath von Schaffhausen anbefohlen wurde, den Klöstern von Rheinau und St. Katharinenthal die Archive herauszugeben, indem die acht alten Orte deren Schutzherren wären. Es geschah, und die Priorin, sobald sie im Besitz ihrer Schriften war, begab sich damit in das Kloster der Dominikanerinnen zu Eugen. Die Einwohner von Schaffhausen, bei welchen Klostergeräthschaften in Verwahrung lagen, brachten solche selbst in Schlösser der hegauischen Ritterschaft. — Während dessen war das Kloster täglichen Drangsalen von Diessenhofen ausgesetzt, in welchen aber die Klosterfrauen solche Starkmüthigkeit bewiesen, die in Bewunderung setzt, und die ihnen nur derjenige verleihen konnte, in dessen Vertrauen sie für ihren Glauben kämpften. In ihrer äußersten Noth suchten sie wieder einmal bei den fünf Orten Zuflucht, und schickten einige ihrer Anverwandten zu deren Abgeordneten nach Baden. Diese

ließen zur Standhaftigkeit ermuntern und versprachen Schutz, den sie jedoch im gegenwärtigen Augenblick nicht zu gewähren vermochten. Das konnte die Frauen nicht beruhigen, und sie waren auf dem Entschlusse, das Kloster zu verlassen. — Bald sahen sie jedoch ein, daß dieses der gefährlichste Schritt für sie wäre, wenn sie das Kloster aufgäben. Sie wählten daher Frau Dorothea Im-Thurn von Schaffhausen, eine sehr entschlossene Frau, als Statthalterin, ordneten noch fünf andere eben so beherzte nebst einigen Laienschwestern bei, um das Kloster zu behaupten, indeß die andern, neunzehn an der Zahl, zur Flucht sich anschickten, hernach in der Nacht vom 14. Juni über den Strom setzten, und glücklich, im Geleite der Ritter, bei ihren drei vorangegangenen Vorsteherinnen ankamen.

Umsonst drangen die fünf alten Orte den 8. Jänner und 18. März bei der Tagsatzung in Baden darauf, daß man St. Katharinenthal bei seiner Freiheit und Religionsübung lasse. Die Reformirten widersetzten sich gegen einen Schluß durch Mehrheit der Stimmen. — Endlich führten die Reibungen zu Feindseligkeiten und zur Schlacht bei Kappel, in welcher die katholischen Orte siegten, und welcher Sieg zuletzt auch den Drangsalen der christlichen Heldinnen im St. Katharinenthal ein Ende machte. — Am 21. Dezember forderten die acht alten Schirmorte die Klosterfrauen auf, bald möglichst und ohne Besorgniß wieder in ihr Kloster zurückzukehren. Die Klosterfrauen packten sodann eiligst alles Geflüchtete zusammen, und trafen schon am 5. Jänner, in Begleit ihrer hohen Befreundeten aus dem Hegau, im Kloster ein. Ende Jänners kamen auch die Gesandten der acht Schirmorte an, und setzten die Klosterfrauen in alle ehemaligen Rechte ein. Die Abgesandten bezeugten ihnen eine besondere Freude darüber, daß sie sich so „ritterlich" gehalten, und das Kloster dennoch behauptet hätten, auch so unverweilt nach Hause gekommen wären *) und sich von ihren Schutz- und Schirmherren nie getrennt hätten. Dabei wurde ihnen verheissen: man werde von Seite der Eidgenossenschaft ihres Wohlverhaltens zu ewigen Zeiten eingedenk und solches zu vergelten beflissen sein. Ja noch in einem Brief der acht alten Orte von 1534 wurden die Klosterfrauen belobt: „daß sie von ihrem Orden niemals abgetreten und noch davon kommen seien."

Das ist nun ein kurzer Auszug der Geschichte, welche das oben angezeigte Schriftchen einfach und ohne Reflexionen enthält. Möge dasselbe von recht Vielen gelesen werden, und möge diese Geschichte nicht umsonst an diejenigen sprechen, denen vorzüglich die Verpflichtung zum Schutze der Klöster obliegt! Möge dann ferners dieselbe zeugen

*) Das wird auch einmal mit Freuden der hochw. Abt Ambros von Muri thun, sobald er die Existenz und das Eigenthum des Klosters gesichert halten darf.

von dem Tugend- und Heldensinne, der oft dem weiblichen Geschlechte in dem engen, verschlossenen Raume eines Klosters innewohnt, und möge dieses Zeugniß das schiefe und einseitige Urtheil, welches besonders in unsern Tagen über die Frauenklöster gefällt wird, verschwinden und die Theilnahme für dieselben mehren und beleben machen!

Ein Laie.

Kirchliche Nachrichten.

Bern. Am 4. Juli kam zu Pruntrut der Prozeß gegen die hochw. Herren Cuttat, Spahr und Belet, angeklagt der Umtriebe gegen die Sicherheit des Staates in Folge der Ereignisse im Februar 1836, vor dem erstinstanzlichen Gerichte vor. Neugierige aus allen Parteien hatten sich zur Verhandlung dieser Sache gedrängt, die seit langer Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit beschäftigt. Der hochw. Vikar Belet führte selbst die Vertheidigung der Angeklagten, während dessen dreistündiger Rede das tiefste Schweigen herrschte. Seine Rede schien auf die Zuhörer und Richter Eindruck zu machen, so daß man sich einen guten Erfolg verspricht. — Am gleichen Tage wurde die Druckerei des „Observateur", eines sehr guten Blattes, von einer Rotte von 40 bis 50 Individuen angefallen. Da sie nicht ins Haus eindringen konnten, warfen sie Steine auf das Dach und ins Haus, und schrien, man werfe Steine auf sie. Die Polizei vermochte wenig Hülfe zu schaffen, bis sich der Haufe endlich überdrüssig von selbst zerstreute.

Thurgau. Das Kloster Paradies ist nun bei der letzten Auktion am 1. Juli um die Summe von 275,100 Fl. gekauft worden. Der frühere Kauf war vom Großen Rathe nicht ratifizirt worden, welcher sich auf 251,000 Fl. belaufen hatte.

Graubünden. In der ersten großräthlichen Sitzung, welche am 22. Juni die katholische Abtheilung hielt, ward der Beschluß gefaßt, an den hochw. Bischof das Gesuch um Verminderung einiger Feiertage, besonders zur Zeit strengerer Landarbeit, zu stellen. Auch sollen künftighin alle Beschlüsse und Verordnungen dieser Behörde, z. B. über Beerdigung, Kopulationen dem hochw. Bischof zu Handen der Kapitelsvorsteher und Pfarrer notifizirt werden; die Formulare der Taufscheine ꝛc. sollen im Einverständniß mit dem Ordinariate gedruckt werden, welche dann die Pfarrer nur auszufüllen und zu unterschreiben hätten.

Deutschland. Sachsen. Am 13. März wurde in der ersten Kammer auf Betrieb des Prof. Krug der Antrag gestellt, in Leipzig eine katholisch-theologische Fakultät zu errichten; der Antrag blieb aber nach einiger Diskussion, in welcher sich die Protestanten nach ihrer Weise gegen die Katholiken ausgesprochen, auf sich beruhen. Herr Krug hatte hiefür 500 Thaler gesammelt. Es befinden sich in

Sachsen 22 katholische Kirchen, 2 Kapellen mit 52 fungirenden Geistlichen, welche ihre Bildung an der Universität zu Prag erhalten. Es ist kaum zu zweifeln, daß der bisherige Zustand noch besser ist, als der projektirte geworden wäre.

— In der Diözese Rottenburg, Königreich Würtemberg, sind von den 635 Pfarreien gegenwärtig 130, und von den 159 Kaplaneien 80 aus Mangel an Geistlichen unbesetzt. Auch mehren sich die Adspiranten des geistlichen Standes nicht in dem Verhältnisse, daß man für die Zukunft bessere Hoffnung haben könnte. Der Nachtheil, welcher den katholischen Gemeinden hieraus erwächst, ist nicht zu verkennen; wir sind jedoch der Meinung, daß ein kleiner Mangel einer Ueberzahl noch vorzuziehen wäre; eifrige Priester könnten immerhin noch Vieles ersetzen.

Belgien. Im April war in der Allg. Zeit. die Besorgniß ausgesprochen, daß der Minister des Innern, Herr de Theux, durch eine Verbindung der Geldspekulanten, der Liberalen und der Orangisten von seinem Platze durch die bevorstehenden Wahlen werde verdrängt werden. Die Geldspekulanten hassen ihn, weil er gegen ihren Wucher sich stemmt; die Liberalen, weil er im Allgemeinen der Repräsentant der katholischen Gesinnung ist — der Grundgesinnung des Landes, die allein in Belgien eine nationale Wurzel hat, die auch allein, ohne rechts oder links zu schauen, die errungene Unabhängigkeit Belgiens zu erhalten und zu pflegen bemüht ist; hiemit ist Hr. de Theux zugleich der Ausdruck desjenigen Theiles der Bevölkerung, der die Gesellschaft und das öffentliche wie das Privatleben auf moralische Grundlagen zu stützen sucht, und den materiellen Interessen nur dann den ihnen gebührenden Werth beilegt, wenn sie die höhern Interessen des Menschen und Bürgers nicht beeinträchtigen. So gesellen sich nun zu seinen Gegnern von der Finanzpartei alle Gegner des Katholizismus, indem sie ihm Feindseligkeit gegen Handel und Gewerbe vorwerfen, während doch ein bloßer Blick auf die Geschichte des Landes diese Anschuldigung hinlänglich widerlegen sollte, indem Belgien gerade damals in Gewerben und Handel das erste Land der Welt war, als unter den Herzogen von Burgund, dann unter Maximilian und Karl V. die katholische Religion alle gesellschaftlichen Institutionen durchdrang und beherrschte. So genau aber nimmt der Parteigeist es nicht. Eben so leidenschaftlich greifen den Minister die Orangisten an; sie fühlen, daß der Katholizismus den Kern der belgischen Nationalität bildet, und können ihm seine Opposition gegen König Wilhelms Regierung nicht verzeihen. Endlich bleiben auch die Radikalen nicht zurück, die in Hrn. de Theux einen der standhaftesten Vertheidiger jenes Systems hassen, welches die königliche Gewalt, so viel es nur die Verfassung erlaubt, zu unterstützen und zu kräftigen bemüht ist. — Aus dieser bedenklichen Lage haben die letzten Wahlen Belgien wieder gerettet. „Von den 51 ausgetretenen Mitgliedern der Repräsentantenkammer sind 40 wie-

der erwählt, und auch die eilf neuen Mitglieder gehören, mit geringer Ausnahme, der gemäßigten Gesinnung an, die bisher im Kabinette geherrscht hat." Mit Ausnahme zweier neuen Repräsentanten aus Brüssel, welche, durch die Coalition der alten Bank mit den dasigen Liberalen gewählt, mit der Absicht entschiedener Opposition in die Kammer eintreten werden, hat der vielfach geltend gemachte Einfluß der Bank keinen sonderlichen Erfolg gemacht, „was zunächst dem beim Landvolke vorherrschenden Einfluß der Geistlichkeit zugeschrieben werden muß. Dieser Einfluß, von oberflächlichen Beurtheilern so oft verkannt und mißdeutet, ist fast der einzige, der auf dem Lande einem moralischen, einem höhern Motive, als dem der Bestechung und ränkevoller Umtriebe bei den Wählern Eingang verschafft. Durch ihn bilden die meisten derselben eine geschlossene Schaar, die für ordnungsliebende Männer von gemäßigten Grundsätzen stimmt; wäre er nicht vorhanden, so fänden hier alle Leidenschaften und Intriguen einen vollkommenen Spielraum, oder der Landmann würde seine Wahlberechtigung ganz versäumen und den städtischen Wählern das Feld räumen. Auch dieses Mal hatten, wie bei frühern Anläßen dieser Art, die Bischöfe die Pfarrer aufgefordert, ihre Pfarrkinder zu ermahnen, ihre Pflichten wohl zu erwägen und nach bestem Wissen und Gewissen für Männer zu stimmen, denen die Angelegenheiten des belgischen Volkes ohne Gefahr anvertraut werden dürften." Von den Distriktskommissären ist nicht einer wieder gewählt worden; dagegen drei Advokaten mehr als bisher, wohl nicht zum Frommen des Geschäftsganges, denn sie sind ein redseliges, rechthaberisches Geschlecht, das die Debatten in die Länge und Breite zieht, und zu oft des gesunden Blickes entbehrt, der auf das Ganze gerichtet ist.

Italien. Die Cholera ist in Neapel mit größter Wuth wieder ausgebrochen. Um die Mitte des Monats Mai stieg die Zahl der Sterbenden von 2 bis 80 und 100 im Tag. Bei steigender Hitze im Monat Juni nahm die Bösartigkeit zu anstatt ab, so daß die Zahl der Sterbenden bis über 300 im Tage stieg. An einem Vormittag ertheilte ein Geistlicher 38 Kranken die heil. Wegzehrung; oft sind die Geistlichen mehrere Stunden nach einander beschäftigt, den Kranken die Kommunion zu reichen. Der Eifer der Geistlichkeit wird sehr belobt; vorzüglich zeichnet sich auch diesmal wieder der päpstliche Nuntius Ferretti aus durch edle Hingebung und Mildthätigkeit, er ist Tag und Nacht mit Krankenbesuch beschäftigt.

Erklärung.

In No. 48 des Eidgenossen, so wie in No. 26 dieses Blattes steht unter dem Artikel „Luzern" Folgendes: „Das Franziskanerkloster in der Au weiset 1834 ein Vermögen von 242,794 Fr. nach, während dasselbe pro 1833 mit 286,409 Fr. erscheint." Aus diesem könnte man schließen, daß dieses Kloster in einem Zeitraum von einem Jahre einen sehr großen Rückschlag in seinem Vermögen gemacht habe, was aber nicht ist; denn diese Minderheit des Vermögens kommt von dem Bau neuer Scheunen und vorzüglich der im Jahre 1834 um 41,302 Franken herabgesetzten Kadaster-Schatzung der Landgüter benannten Klosters her, welche vorhin um diese Summe höher sind geschätzt gewesen, damit das Kloster zu größern Steuern könne angehalten werden, wodurch aber der Werth dieser Landgüter und das Vermögen des Klosters gar keinen Verlurst erlitten haben.

Luzern, den 10. Heumonat 1837.

P. Eusebius Marzohl,
Guardian im Franziskanerkloster in der Au.

Bei Gebrüdern Räber, Buchdrucker und Buchhändler in Luzern, ist so eben erschienen und durch alle soliden Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz (in Augsburg bei Karl Kollmann) zu beziehen:

Geschichte der Schweiz,

ein Lesebuch für die reifere Jugend und das Volk,

von

P. Baumwart.

Gr. 12. 498 Seiten nebst Vorrede und Inhalt. 1 Fl. 30 Kr.

Mit der Vollendung dieses Werkes haben wir nun einmal eine Geschichte der Schweiz erhalten, welche man, obwohl sie als Schulbuch kurz gefaßt werden mußte, lesen kann, ohne über Lügen und Entstellung der Geschichte bei jeder Zeile sich ärgern zu müßen. Mit bestem Erfolg befliß der Verfasser sich sehr gedrängter Kürze, lebendiger Darstellung, und gab der Sache, was es auch betreffen mochte, ihre gehörige Bezeichnung. „Unwandelbare Liebe für Wahrheit, Abscheu gegen jedes Unrecht, gegen Trug und Druck und unverrückte Wachsamkeit wider alle Versuche, die guten Gewohnheiten, Sitten, Freiheiten und Rechte der Vorzeit zu verkümmern, das sind Eigenschaften, die sich in dieser Schrift so laut, so oft, wohl auch so lästig aussprechen, daß sie des Anpreisens nicht bedürfen." Es ist dieselbe nicht blos ein empfehlenswerthes Schulbuch, sondern wird auch jeder Bibliothek wohl anstehen. Die letzte Epoche, die mit der französischen Revolution beginnt, eröffnet er mit folgender Stelle: „Es öffnen sich hier die Thore einer neuen Zeit, die zwar nichts Anders als Fortsetzung der Reformation, doch in einer schreckenvollen, Alles erschütternden Entwicklung ist. Die Verwerfung nämlich aller Autorität, die liebloseste Selbstsucht, jene Zerstörungswuth und mordlustige Unduldsamkeit, die mit den gleißenden Namen von Freiheit und Gleichheit, von Vernunft und Menschenliebe die blutbespritzte freche Stirne schminkte, jener tolle Haß gegen Wissenschaft, Kunst und Heiligthum, welcher die Larve der Philosophie vorlegte, — das Alles trat in dieser Zeit offen, in einer furchtbaren Ausbildung in die Welt hervor. Dennoch hat, wie die Reformation, so auch ihre grauenhafte Tochter, die Revolution, Vertheidigung, Beifall, ja lautes Zujauchzen gefunden, und findet es heute noch. Bis auf den heutigen Tag wird eben jener Geist, der damals über Frankreich und in die Nachbarländer den Gräuel der Verwüstung brachte, der Zeitgeist geheißen und als Abgott beräuchert. So hat Frankreich mehr als durch Waffendruck, durch den Dünkel der Aufklärerei eine geistige Gewalt an sich gebracht und die Völker sich unterworfen, zumal die deutschen, das schweizerische. Dies darf am wenigsten in den Tagen geläugnet werden, in denen die Schweiz, gleichsam zur französischen Provinz herabgesunken, dem Gange der französischen Ereignisse ihren Zustand verdankt, in denen sie nicht blos Sitten und Unsitten, sondern auch Verfassungen und Gesetze den französischen Launen treulich nachzuäffen strebt." —

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber.